

ETL Steuertipps für Unternehmer

Große Familien werden bei der Pflegeversicherung entlastet

Beitragszahler mit mehreren Kindern werden mit Abschlägen von bis zu 1,0 Beitragsatzpunkten bei der Pflegeversicherung entlastet. Der allgemeine Beitragssatz und der Zuschlag für Kinderlose wurden jedoch angehoben.

Seite 2 und 3

Inflationsausgleichsprämie kann noch bis Ende 2024 gezahlt werden

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen, insgesamt bis zu 3.000 Euro im Zeitraum 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024. Doch nicht jede Gestaltung ist steuerlich begünstigt.

Seite 4 und 5

Endspurt bei den Schluss- abrechnungen zu Corona- hilfen

Für die Schlussabrechnungen zur den Coronahilfen gibt es einen kleinen Aufschub. Bis zum 31. August 2023 müssen sie nunmehr eingereicht werden oder Anträge auf Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2023 gestellt sein.

Seite 8

Steuern sparen mit Betriebs- ausgabenpauschalen

Bei verschiedenen selbständigen Tätigkeiten können bei der Ermittlung des Gewinns Betriebsausgabenpauschalen anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Betriebsausgaben abgezogen werden. Diese Pauschalen wurden 2023 erhöht.

Seite 11



Große Familien werden bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung entlastet

Anzahl der Kinder und deren Alter muss nachgewiesen werden

Bisher wurde bei der Pflegeversicherung nur zwischen Kinderlosen und Beitragszahlern mit Kind(ern) unterschieden. Das ist nicht verfassungsgemäß, entschied das Bundesverfassungsgericht 2022, und gab dem Gesetzgeber bis Ende Juli 2023 Zeit, eine Neuregelung zu schaffen, welche die Kinderzahl bei der Beitragsbelastung berücksichtigt. Dies wurde mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2023 werden gesetzlich versicherten Eltern mit mehr als einem Kind Abschläge vom Pflegeversicherungsbeitrag gewährt. Es gibt allerdings nicht nur Entlastungen.

Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes und des Zuschlags für Kinderlose

Der allgemeine Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wurde ab 1. Juli 2023 von 3,05 % auf 3,4 % der Bemessungsgrundlage angehoben. Diesen zahlen Eltern mit einem Kind bzw. nachgewiesener Elterneigenschaft. Zudem wurde der Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr von 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben, sodass deren Beitragssatz auf 4,0 % der Beitragsbemessungsgrenze steigt.

Entlastung für Familien mit zwei oder mehr Kindern

Gleichzeitig werden Beitragszahler mit mehreren Kindern entlastet: ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind. Bei der Ermittlung des Abschlags werden Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht mehr berücksichtigt. Demnach wird die Reduzierung der Beiträge nur für die jeweilige Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat zwei Kinder im Alter von 17 und 24 Jahren. Im September 2023 wird das ältere Kind 25 Jahre alt.

Im Zeitraum von Juli bis September 2023 ist für den Arbeitnehmer ein Beitrag von 3,15 % der Bemessungsgrundlage zu zahlen (3,4 % abzüglich 0,25 Prozentpunkte Abschlag). Davon übernimmt der Arbeitgeber 1,7 % und der Arbeitnehmer 1,45 %. Ab Oktober 2023 ist nur noch ein Kind berücksichtigungsfähig und es wird ein Beitrag von 3,4 % fällig, der hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen wird.

Die Elterneigenschaft bleibt lebenslang erhalten. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist aber nach der Zeit, in der der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung typischerweise anfällt, eine weitere Differenzierung zwischen Eltern mit unterschiedlicher Kinderzahl nicht mehr erforderlich. Der Gesetzgeber sieht es daher als gerechtfertigt an, dass Eltern von erwachsenen Kindern wieder den regulären Beitragssatz in Höhe von 3,4 % zahlen. Es ist aber kein Zuschlag für Kinderlose zu berechnen.



Ab dem fünften Kind unter 25 Jahren bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt 1,0 Beitragssatzpunkten.

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin hat vier Kinder im Alter zwischen 5 und 15 Jahren. Im August 2023 bringt sie Zwillinge zur Welt.

Im Juli 2023 hat die Arbeitnehmerin vier berücksichtigungsfähige Kinder. Daher ist im Juli 2023 ein Beitrag von 2,65 % der Bemessungsgrundlage zu zahlen (3,4 % abzüglich 0,75 Prozentpunkte Abschlag). Davon übernimmt der Arbeitgeber 1,7 % und die Arbeitnehmerin 0,95 %. Ab August hat die Arbeitnehmerin sechs Kinder. Für die Pflegeversicherung wird aber maximal ein Abschlag von insgesamt 1,0 Beitragssatzpunkten (bei fünf und mehr Kindern) gewährt. Somit ist ab August 2023 ein Beitrag von 2,40 % der Bemessungsgrundlage zu zahlen (3,4 % abzüglich 1,0 Prozentpunkt Abschlag). Davon übernimmt der Arbeitgeber 1,7 % und die Arbeitnehmerin 0,70 %.

Auch Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Beitragsabschläge erhalten.

Der Arbeitgeberanteil (50 % des allgemeinen Beitragssatzes) verändert sich durch die Zu- oder Abschläge nicht. Wie bisher muss der Kinderlosenzuschlag von den Beitragszahlern allein getragen werden und die Abschläge kommen den Beitragszahlern vollständig zugute.

bis 1. Juli 2023	Beitrags-satz	Zu-schlag	Ab-schlag	Gesamt	AG*	AN*
kein Kind	3,05%	0,35%	0,00%	3,40%	1,525%	1,875%
ab 1 Kind	3,05%	0,00%	0,00%	3,05%	1,525%	1,525%

*Ausnahme Sachsen: AG nur 1,025 %, AN zzgl. 0,5 %

ab 1. Juli 2023	Beitrags-satz	Zu-schlag	Ab-schlag	Gesamt	AG**	AN***
kein Kind	3,40%	0,60%	0,00%	4,00%	1,70%	2,30%
1 Kind bzw. nachgewiesene Elternschaft	3,40%	0,00%	0,00%	3,40%	1,70%	1,70%
2 Kinder *	3,40%	0,00%	0,25%	3,15%	1,70%	1,45%
3 Kinder *	3,40%	0,00%	0,50%	2,90%	1,70%	1,20%
4 Kinder *	3,40%	0,00%	0,75%	2,65%	1,70%	0,95%
ab 5 Kinder *	3,40%	0,00%	1,00%	2,40%	1,70%	0,70%

* Gilt nur für Kinder unter 25 Jahren

** Ausnahme Sachsen: AG nur 1,2 %

*** Ausnahme Sachsen: AN zzgl. 0,5 %



Korrekte Lohnabrechnung nur mit Informationen zu den Kindern möglich

Da nunmehr nicht nur die Elterneigenschaft für die Höhe der Pflegeversicherungsbeiträge maßgeblich ist, sondern auch die Anzahl der Kinder und ihr Alter, sind diese Angaben künftig auch gegenüber der beitragsabführenden Stelle bzw. bei Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen. Dafür soll es ein einheitliches, zentralisiertes und digitalisiertes Verfahren geben, das aber erst geschaffen werden muss. Spätestens ab 1. April 2025 soll es möglich sein, die Daten digital abzurufen.

In einer Übergangszeit vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 ist es ausreichend, wenn gesetzlich versicherte Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber die Daten der Kinder lediglich mitteilen. Auf die Vorlage und die damit verbundene Prüfung konkreter Nachweise wird im Übergangszeitraum verzichtet. Spätestens ab 1. Juli 2025 müssen Arbeitgeber bzw. bei Selbstzahlern die beitragsabführenden Stellen dann aber die angegebenen Kinder mittels geeigneter Nachweise oder digitaler Datenabrufe überprüfen. Welche Nachweise geeignet sind und in welcher Form sie vorzulegen sind, ist derzeit noch unklar. Für die Praxis heißt dies, dass zunächst der allgemeine Beitragssatz erhoben werden darf. Die ab 1. Juli 2023 zu viel gezahlten Beiträge müssen aber spätestens bis Ende Juni 2025 verzinst zurückgezahlt werden.

Empfehlung: Arbeitgeber sollten ihre Mitarbeiter bitten, die erforderlichen Informationen zu den Kindern (Name, Vorname, Geburtsdatum) schnellstmöglich mitzuteilen. Nur wenn die Daten vorliegen, können die Pflegeversicherungsbeiträge in der Lohnabrechnung korrekt ermittelt werden. Andernfalls sind Korrekturen erforderlich, die zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verursachen. Zudem müssen Arbeitnehmer mit Kindern zunächst zu hohe Beiträge zahlen.

Inflationsausgleichsprämie kann noch bis Ende 2024 gezahlt werden

Nicht jede Gestaltung ist steuerlich begünstigt

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie (IAP) zahlen, insgesamt bis zu 3.000 Euro im Zeitraum 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024. Arbeitnehmer können die IAP damit brutto für netto vereinnahmen und Arbeitgeber sparen Lohnnebenkosten. Wichtig ist, dass die Zahlungen der IAP zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Gehaltsumwandlungen sind nicht begünstigt. Die Zahlungen müssen einen Inflationsbezug haben, ein Nachweis der tatsächlichen Betroffenheit des Arbeitnehmers von der Inflation ist jedoch nicht erforderlich. Die Zahlungen sind lediglich im Lohnkonto als IAP aufzuzeichnen.

Dennoch steckt der Teufel wie sooft im Detail, wie auch die bereits mehrfach aktualisierten FAQ des Bundesfinanzministeriums zur IAP zeigen. Damit es bei einer späteren Betriebsprüfung kein böses Erwachen gibt, sollte folgendes beachtet werden.

Das ist steuerbegünstigt möglich

- Eine IAP kann allen im Begünstigungszeitraum beschäftigten Arbeitnehmern gewährt werden: Voll- und Teilzeitbeschäftigten, Minijobbern und kurzfristige Beschäftigten sowie Auszubildenden aller Branchen.
- Auch Konzerngesellschaften oder ausländische Arbeitgeber können ihren im Inland beschäftigten Arbeitnehmern eine IAP zahlen.
- Begünstigt sind sowohl Geld- als auch Sachleistungen.
- Eine IAP kann je Arbeitsverhältnis bzw. je Arbeitgeber bis zu jeweils 3.000 Euro gewährt werden; Mehrfachbeschäftigte (z. B. Hauptjob und Minijob) oder Arbeitnehmer mit einem Arbeitgeberwechsel während des Begünstigungszeitraumes können also mehr als 3.000 Euro IAP erhalten.
- Die insgesamt 3.000 Euro können auch in Teilbeträgen gewährt werden.

Beispiel: Eine teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin ist zusätzlich als Minijobberin bei einem anderen Arbeitgeber tätig. In ihrem Hauptjob wird ihr 2023 eine IAP in Höhe von 2.000 € gewährt: 2022 hatte sie bereits 1.000 € IAP erhalten. Im August 2023 sagt ihr auch der Arbeitgeber des Minijobs eine IAP in Höhe von 500 € zu. Alle Zahlungen erfolgen zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn.

Die Zahlungen übersteigen zwar insgesamt den Höchstbetrag von 3.000 €, je Arbeitsverhältnis wird jedoch der Höchstbetrag eingehalten (3.000 € im Hauptjob, 500 € im Minijob). Alle Zahlungen können daher steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

IAP als zusätzlicher Arbeitslohn

Mehrere Teilleistungen können auch gleichmäßig über den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 verteilt werden, solange der Höchstbetrag von 3.000 Euro nicht überschritten wird. Dabei muss die IAP aber immer zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn gewährt werden und nicht anstelle des vertraglich ohnehin geschuldeten Arbeitslohns.

Tipp: Eine steuerbegünstigte IAP kann auch im Zusammenhang beziehungsweise in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Finanzverwaltung legt damit das Zusätzlichkeitserfordernis für die IAP sehr weit und steuerzahlerfreundlich aus.



Beispiel: Ein Arbeitgeber hat seinen Arbeitnehmern im Dezember 2022 eine IAP in Höhe von 1.000 Euro gezahlt. Für 2023 will er weitere Leistungen zum Inflationsausgleich in Höhe von insgesamt 2.000 Euro gewähren, deren Zahlung in mehreren Schritten erfolgen soll, beginnend mit einer Sonderzahlung von 1.000 Euro im Juni 2023. In den Monaten Juli 2023 bis einschließlich November 2023 sollen dann monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 200 Euro geleistet werden. Ab dem 1. Dezember 2023 soll der Lohn dauerhaft um monatlich 300 Euro erhöht werden. Auch die dauerhafte Lohnerhöhung wird mit Inflationsgesichtspunkten begründet.

Nach Auffassung des BMF sind die einzelnen Komponenten der Lohnerhöhung getrennt voneinander zu beurteilen: Die in mehreren Teilbeträgen gewährte IAP in Höhe von insgesamt 3.000 Euro ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Die ab Dezember 2023 einsetzende reguläre und dauerhafte Lohnerhöhung von monatlich 300 Euro ist steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn und wirkt sich nicht steuerschädigend auf die in Teilbeträgen ausgezahlte IAP aus.

Das bringt die Steuerfreiheit der IAP in Gefahr

- Es wird eine IAP von mehr als 3.000 Euro im Begünstigungszeitraum beim gleichen Arbeitgeber gezahlt (z. B. auch bei mehreren Jobs beim gleichen Arbeitgeber oder einem Jobwechsel ohne Wechsel des Arbeitgebers).
- Die IAP wird nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Dies betrifft Sonderzahlungen (z. B. vertraglich vereinbartes und geschuldetes Weihnachtsgeld, 13. Gehalt oder Urlaubsgeld), die Abgeltung von Überstunden oder auch monatliche Zahlungen anstelle des vereinbarten Arbeitslohns.

IAP zur Überstundenabgeltung

Überstunden können nur im Ausnahmefall durch eine begünstigte IAP abgegolten werden. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Vereinbarung oder der Zusage der Sonderzahlung keinen Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden hat, wenn also lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs besteht. Auch wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf einen Freizeitausgleich von Überstunden verzichtet beziehungsweise Überstunden gekürzt werden, auf die kein Auszahlungsanspruch besteht, können Überstunden mittels IAP abgegolten werden.

Tipp: Nutzen Sie die IAP zur Auszahlung von Überstunden nur, wenn eine klare (tarif)vertragliche Regelung zum regulären Freizeitausgleich und zum generellen Ausschluss der Auszahlungsmöglichkeit vorliegt. Die ETL-Rechtsanwälte unterstützen Sie gern dabei.



Energiepreispauschale wird bei Steuererklärung 2022 berücksichtigt

Nur im Ausnahmefall sind Angaben erforderlich

Die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro sollte die finanziellen Belastungen der Verbraucher durch die extrem gestiegenen Energiepreise etwas abmildern. Arbeitnehmern wurde sie in der Regel vom Arbeitgeber ausgezahlt, Unternehmern über eine geminderte Einkommensteuervorauszahlung. Neben Arbeitnehmern und Unternehmern erhielten auch Rentner und Pensionäre die EPP. Rentner konnten sie sogar zweimal erhalten – als Arbeitnehmer und als Rentner. Der Wermutstropfen dabei: Die EPP ist, mit wenigen Ausnahmen, steuerpflichtig. Wieviel von den 300 Euro tatsächlich im Portemonnaie verbleibt, hängt vom persönlichen Steuersatz ab. Bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von 30 % bleiben 210 Euro übrig, bei einem Grenzsteuersatz von 42 % nur 174 Euro.

Finanzamt berücksichtigt die EPP von Amts wegen

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob ein Anspruch auf EPP besteht und besteuert diese, soweit sie nicht bereits bei der Auszahlung dem Lohnsteuerabzug unterlag. Die meisten Steuerpflichtigen müssen deshalb nichts tun, insbesondere nichts in die Einkommensteuererklärung eintragen.

EPP als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Bei Arbeitnehmern wird die EPP bei der Veranlagung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt. Hatte der Arbeitgeber keine EPP ausgezahlt, erkennt dies das Finanzamt am fehlenden Buchstaben E auf der Lohnsteuerbescheinigung. In diesem Fall wird die EPP als zusätzlicher Arbeitslohn versteuert und der Differenzbetrag (300 Euro abzüglich Steuer) mit der Steuerschuld verrechnet oder an den Arbeitnehmer ausgezahlt.

EPP als sonstige Einkünfte

Bei Selbständigen wird die EPP bei der Veranlagung als sonstige Einkünfte berücksichtigt. Sofern die EPP nicht in voller Höhe als geminderte Vorauszahlung beim Selbständigen angekommen ist (bspw., weil keine Vorauszahlungen festgesetzt wurden oder weil diese zu gering waren), ist dies dem Finanzamt bekannt. Auch in diesem Fall wird ein Differenzbetrag ermittelt, der mit der Steuerschuld verrechnet oder an den Selbständigen ausgezahlt wird.

EPP für Rentner

Auch bei Rentnern und Versorgungsempfängern berücksichtigt das Finanzamt die EPP auf Grundlage der Rentenbezugsmitteilung von den Trägern der Rentenver-

sicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse bzw. der Bezugsmitteilung der Bundes- oder Landeskasse und besteuert diese.

Hinweis: Rentner, denen keine EPP ausgezahlt wurde, mussten diese bis zum 30. Juni 2023 gesondert bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beantragen. Bei ihnen wird die EPP nicht von Amts wegen vom Finanzamt berücksichtigt. Die Besteuerung muss in diesen Fällen aufgrund des Zuflusses in 2023 auch erst mit der Steuererklärung für 2023 erfolgen.

Minijobber und Aushilfen müssen EPP in der Steuererklärung angeben

Minijobber, kurzfristig Beschäftigte und Aushilfen in der Land- und Forstwirtschaft, deren Vergütung pauschal mit 2 %, 20 % oder 25 % besteuert wurde, müssen die EPP in der Einkommensteuererklärung angeben. Die EPP ist zwar für diese Berufsgruppen einkommensteuerfrei, wenn sie im Jahr 2022 ausschließlich pauschalbesteuerten Arbeitslohn erzielt haben.

Die Angaben sind aber erforderlich, damit das Finanzamt prüfen kann, ob innerhalb der Einkommensteuerveranlagung ein Auszahlungsanspruch oder eine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Letzteres ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer die EPP zweimal erhalten hat: einmal im Minijob und einmal im Hauptbeschäftigungsverhältnis.

Zu einer Nachversteuerung kommt es aber auch, wenn die EPP im pauschalbesteuerten Minijob steuerfrei ausgezahlt wurde, im Jahr 2022 aber noch ein anderes Arbeitsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit bestand. Auch wenn die EPP dort nicht ausgezahlt wurde, besteht ein Anspruch darauf, allerdings auf eine steuerpflichtige EPP. Das Finanzamt versteuert dann die EPP im Rahmen der Veranlagung.

EPP für Studierende

Studierende mussten die EPP zwingend über die hierfür geschaffene Onlineplattform beantragen. Die Studierenden-EPP ist nicht einkommensteuerpflichtig. Das Finanzamt setzt für diese daher auch keine Einkünfte an und zahlt auch keine EPP aus.

Für 49 Euro mit der Bahn durch ganz Deutschland fahren

Ticket kann steuer- und beitragsfrei bleiben

Rechtzeitig vor den Sommerferien hat der Gesetzgeber mit dem Deutschlandticket eine Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket des letzten Jahres geschaffen. Seit dem 1. Mai 2023 kann das Deutschlandticket im monatlich kündbaren digitalen Abonnement für aktuell 49 Euro erworben werden. Das Ticket ist bundesweit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gültig. Es gilt daher im städtischen Nahverkehr in Bussen, Straßen-, U- und S-Bahnen, aber auch in Regionalzügen und sogar im öffentlichen Fährbetrieb.

Das Deutschlandticket kann vom Arbeitgeber als Jobticket gewährt oder bezuschusst werden und das komplett steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Tickets oder Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der Arbeitnehmer darf das Deutschlandticket dabei nicht nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, sondern auch für alle privaten Fahrten im ÖPNV.

Deutschlandticket als Jobticket des Arbeitgebers

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern das Deutschlandticket als Jobticket zur Verfügung stellen möchten, müssen sie einen Vertrag mit dem jeweiligen Verkehrsverbund abschließen. Der Vorteil dabei: Sie erhalten bis zum 31. Dezember 2024 einen Preisabschlag von 5 %, wenn sie das Ticket mit mindestens 25 % bezuschussen. Der Zuschuss ist dann komplett steuer- und sozialabgabenfrei.

Zuschuss zum Deutschlandticket des Arbeitnehmers

Erwirbt der Arbeitnehmer das Deutschlandticket, kann der Arbeitgeber wie bisher auch einen Zuschuss an den Arbeitnehmer zahlen. Der Zuschuss ist ebenfalls steuer- und sozialabgabenfrei. Die Steuer- und Beitragsfreiheit ist allerdings auf die tatsächlichen Kosten begrenzt, aktuell also auf 49 Euro pro Monat, da das Abo monatlich abgeschlossen und abgebucht wird. Ein Nachweis ist im Lohnkonto aufzubewahren.

Überzahlungen sollten vermieden werden

Arbeitgeber, die bereits Zuschüsse zu Einzel-, Monats- oder Jahreskarten ihrer Arbeitnehmer zahlen, sollten die vertraglichen Vereinbarungen prüfen und – falls erforderlich – anpassen. Liegt der monatliche Zuschuss unter oder maximal bei 49 Euro oder ist vereinbart, dass nur die tatsächlichen Kosten bezuschusst werden, besteht kein Handlungsbedarf. Liegt der monatlich vereinbarte Zuschuss hingegen über 49 Euro, besteht Handlungsbedarf. Um steuerlich auf der sicheren Seite zu sein, sollte der Zuschuss auf die Höhe der tatsächlichen Kosten gesenkt und die arbeitsvertragliche Regelung angepasst werden.



Tipp: Sollte es 2023 in einzelnen Lohnabrechnungszeiträumen zu einer Überzahlung gekommen sein, empfehlen wir, die entsprechenden Lohnabrechnungen zu korrigieren. Denn für eine Billigkeitsregelung in Form einer Jahresbetrachtung (wie für das 9-Euro-Ticket) sieht das BMF keine Notwendigkeit.

Ist dies nicht gewünscht, sollte der Arbeitgeber, aber auch der Arbeitnehmer, auf das Risiko hingewiesen werden, dass durch die Überzahlung gegebenenfalls der gesamte Zuschuss rückwirkend als steuer- und beitragspflichtig angesehen wird. Dann müssen nicht nur die Lohnsteuern, sondern auch die Beiträge zur Sozialversicherung nachgezahlt werden. Im Regelfall hat der Arbeitgeber dann nicht nur den Arbeitgeber- sondern auch den Arbeitnehmeranteil zu tragen.

Schlussabrechnungen zu Coronahilfen: Antragsfrist bis 31. August 2023 verlängert

Kurz vor dem Auslaufen der regulären Frist (30. Juni 2023) für die Abgabe der Schlussabrechnungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgrund des erhöhten Antragsaufkommens eine Fristverlängerung bis zum 31. August 2023 gewährt. Bis zu diesem Datum müssen nun die Schlussabrechnungen eingereicht oder zumindest Fristverlängerungen, maximal bis zum 31. Dezember 2023, beantragt werden. Beides kann (wie schon die Antragstellung) nur von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten als prüfende Dritte vorgenommen werden.

Hinweis: Die einzelnen Corona-Wirtschaftshilfen sind in zwei Schlussabrechnungspaketen abzurechnen (Paket I: Überbrückungshilfen I, II und III sowie die November- und Dezemberhilfe, Paket II: Überbrückungshilfen III Plus und IV). Werden die Schlussabrechnungen nicht oder nicht fristgemäß eingereicht und wurde auch keine Fristverlängerung gewährt, sind die bisher vorläufig bewilligten Beihilfen vollständig zurückzubezahlen und zu verzinsen.

Fristverlängerung nur mit Organisationsprofil

Um eine Fristverlängerung zu beantragen, müssen die prüfenden Dritten vorab ein Organisationsprofil anlegen. In diesem werden neben den Angaben zum Unternehmen und zur Person des Inhabers auch verschiedene Daten zu allen bisher erhaltenen Corona-Unterstützungen abgefragt. Es geht dabei nicht nur um die Corona-Hilfen, die in den beiden Schlussabrechnungspaketen abzurechnen sind. Vielmehr müssen alle Corona-Unterstützungen aufgelistet werden, die unter das Beihilferecht fallen. Dazu gehören insbesondere die Corona-Soforthilfen des Bundes und der einzelnen Bundesländer, aber auch länder- oder branchenspezifische Unterstützungsprogramme sowie KfW-Darlehen und alle De-Minimis-Unterstützungen.

Fehlen wichtige Angaben, kann möglicherweise kein Organisationsprofil übermittelt und damit keine Fristverlängerung beantragt werden.

Tipp: Für Sie wurden noch keine Schlussabrechnungen eingereicht? Dann sollten Sie schnell handeln, denn auch die zwei Monate Fristverlängerung für die Einreichung der Schlussabrechnungen werden schneller vorbei sein, als Sie denken.

Übermitteln Sie daher zeitnah Ihrem Steuerberater die erforderlichen Informationen und Unterlagen, damit dieser die Schlussabrechnungen erstellen und falls erforderlich, Fristverlängerung beantragen kann.

Beachten Sie bitte, dass je Schlussabrechnungspaket nur ein prüfender Dritter für Sie tätig werden kann, auch wenn für jede Coronahilfe ein anderer prüfender Dritter bei den Antragstellungen mitgewirkt hat. In diesem Fall müssen die einzelnen Anträge auf einen einzigen prüfenden Dritten gebündelt werden.



Coronahilfen sind keine außerordentlichen Einkünfte

Ermäßigte Besteuerung ist nicht zulässig

Bei den Corona-Wirtschaftshilfen (insbesondere Soforthilfen von Bund und Ländern, Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfe) handelt es sich in der Regel um nicht rückzahlbare Zuschüsse, soweit die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese führen bei den Unternehmen zu Betriebseinnahmen, die bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer unterliegen.

Steueranfall trotz Umsatzausfall

Die beantragten Wirtschaftshilfen ließen allerdings vielfach auf sich warten. So wurden viele November- und Dezemberhilfen erst in 2021 und Überbrückungshilfen III, III Plus und IV in 2022 ausgezahlt. Dadurch sind oftmals trotz fehlender Umsätze Einkommensteuern zu zahlen. Mehr noch: Durch eine Zusammenballung der Coronahilfen und der nach den Lockdowns erzielten Umsätze in einem Jahr kann es insgesamt zu einer höheren Steuerbelastung kommen, als wenn die Einkünfte sich auf zwei Jahre aufteilen würden. Grund ist der progressive Einkommensteuertarif, beginnend mit 14 % bis zum Spitzensteuersatz von 42 %.

Fünftelregelung ist nicht anwendbar

Betroffene Steuerpflichtige empfanden das als ungerecht und klagten dagegen. Sie sahen in den Coronahilfen Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt wurden und als außerordentliche Einkünfte nach der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt besteuert werden können. Dabei werden diese Einkünfte gedanklich auf fünf Jahre verteilt und es wird die Steuer ermittelt, welche auf ein Fünftel dieser Einkünfte entfällt. Diese Steuer mit fünf multipliziert ergibt dann die Steuer auf die gesamten außerordentlichen Einkünfte. Damit wird die Steuerprogression abgemildert.

Doch ob Coronahilfen als Entschädigungen angesehen werden können, die für entgangene Einnahmen gezahlt wurden, ist äußerst strittig. Alle Corona-Überbrückungshilfen ersetzen die förderfähigen fixen Betriebsausgaben aufgrund coronabedingter Umsatzausfälle. Auch die November- und Dezemberhilfe, deren Höhe sich nach dem Umsatz der Vorjahresmonate richtete, wurde letztlich als Ausgleich für die Betriebsausgaben der Monate November und Dezember 2020 gezahlt. Solche Entschädigungen werden aber nicht von der Fünftelregelung erfasst. In den Coronahilfen sieht die Finanzverwaltung auch keine Entschädigungszahlung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, obwohl die Schließungsanordnungen zu den coronabedingten Umsatzausfällen geführt haben und deshalb finanzielle Unterstützung gewährt wurde. Sie verwehrt daher die ermäßigte Besteuerung.

Höherer Gewinn trotz geringerer Einnahmen

Zudem gibt es ein weiteres Problem. Die Fünftelregelung setzt voraus, dass es durch die Coronahilfen zu einer Zusammenballung von Einkünften kommt. Um das zu prüfen, sind die Betriebseinnahmen zu betrachten. Die steuerpflichtigen Betriebseinnahmen (Umsätze zuzüglich Coronahilfen) müssten also höher sein, als die Betriebseinnahmen in einem Jahr ohne coronabedingte Umsatzausfälle. Genau das war in dem vom Finanzgericht Münster im April 2023 entschiedenen Urteil nicht der Fall. Hinzu kam, dass sich im Urteilsfall alle Coronahilfen auf einen Veranlagungszeitraum erstreckten und diese in dem Veranlagungszeitraum bezogen wurden, für den sie gezahlt wurden.



Durch die lange Bearbeitungsdauer wurden in den Veranlagungszeiträumen 2021 oder 2022 allerdings auch oft Coronahilfen gezahlt, die sich auf mehrere Veranlagungszeiträume bezogen. Ob es sich auch in diesen Fällen um keine außerordentlichen Einkünfte handelt, ist zwar noch nicht abschließend geklärt. Das Finanzgericht sah aber keine Veranlassung, die Revision zum Bundesfinanzhof zuzulassen.

Hinweis: Einspruchsverfahren, die mit der Fünftelregelung argumentieren, haben voraussichtlich wenig Aussicht auf Erfolg, denn die Finanzministerien der einzelnen Bundesländer vertreten eine abgestimmte Auffassung. So bleibt nur die Möglichkeit der Klage.

Grundsteuerwert kann sich ändern

Eigentümer haben Anzeigepflichten zu beachten

In der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Januar 2023 mussten alle Grundstückseigentümer eine Grundsteuerwerterklärung abgeben, damit die Grundsteuer neu berechnet und festgesetzt werden kann und dann ab 2025 in neuer Höhe zu zahlen ist. Allerdings sind viele Eigentümer dieser Pflicht noch immer nicht nachgekommen. So fehlen beispielsweise in Nordrhein-Westfalen noch ca. 770.000 Erklärungen. Nachdem die Finanzämter in den letzten Monaten Erinnerungs- und Mahnschreiben verschickt haben, müssen betroffene Eigentümer jetzt mit Schätzbescheiden des Finanzamtes und auch mit Verspätungszuschlägen rechnen.

Tipp: Wer seine Grundsteuerwerterklärung noch immer nicht abgegeben hat, sollte dies schnellstens nachholen. Selbst wenn bereits ein Schätzbescheid vorliegt, kann die Grundsteuerwerterklärung noch innerhalb der Einspruchsfrist nachgeliefert werden.

Anzeigepflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

Maßgeblich für die Erklärung waren die tatsächlichen Verhältnisse zum 1. Januar 2022. Doch was, wenn sich diese inzwischen geändert haben? Dann sind Eigentümer regelmäßig verpflichtet, diese dem Finanzamt anzuzeigen bzw. elektronisch zu übermitteln. Die Anzeige ist mit den tatsächlichen Verhältnissen, die am 1. Januar des Folgejahres herrschen, abzugeben.

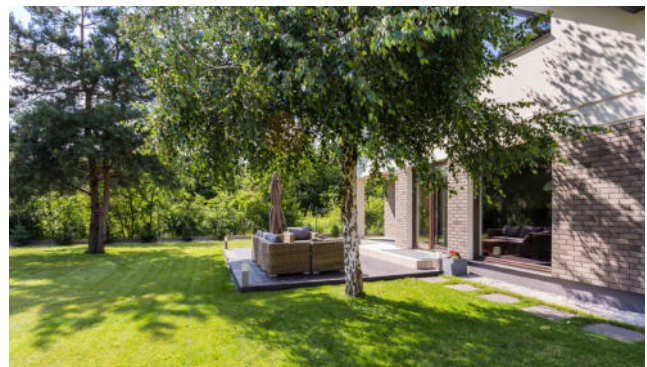
Eine Anzeige ist erforderlich, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse verändert haben und sich dadurch die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart ändert. Auch wenn erstmalig eine Feststellung eines Grundsteuerwertes erforderlich wird, z. B. weil ein Grundstück geteilt wird, ist eine Anzeige abzugeben.

Die Höhe des Grundsteuerwerts ändert sich z. B. durch

- Fertigstellung eines Gebäudes,
- Anbau an ein bestehendes Gebäude,
- Abriss eines Gebäude(teils),
- Ausbau eines Dachgeschosses,
- Abbruch von Gebäuden

Die Vermögensart ändert sich z. B., wenn eine zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr für eine Photovoltaikanlage genutzt wird. Zu einer Änderung der Grundstücksart kommt es ebenfalls, wenn eine bisher zu Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung jetzt an einen Rechtsanwalt für seine Kanzlei vermietet wird oder umgekehrt.

Die Anzeige ist bis zum 31. Januar des auf die Änderung der Verhältnisse folgenden Kalenderjahres (in Bayern, Hamburg und Niedersachsen bis 31. März des Folgejahres) beim zuständigen Finanzamt („Lagefinanzamt“) abzugeben. In einigen Bundesländern, z. B. Baden-Württemberg, gelten teilweise abweichende Anzeigepflichten. Nach erfolgter Anzeige wird das Finanzamt zur Abgabe einer neuen Grundsteuerwerterklärung auffordern. Daher kann die Anzeigepflicht auch durch eine fristgerechte Einreichung einer Grundsteuerwerterklärung erfüllt werden.



Anzeigepflicht besteht auch

- bei Wegfall von Vergünstigungen, z. B. wenn Steuerermäßigungen oder -befreiungen für Denkmäler, gemeinnützige Einrichtungen etc. wegfallen
- bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden, z. B. wenn das wirtschaftliche Eigentum am Gebäude auf den Grundstückseigentümer („Heimfall“) oder auf einen Dritten übergeht

Nicht jede Änderung ist anzeigepflichtig

Keine Anzeigepflicht besteht bei einem Eigentümerwechsel und bei der Bestellung bzw. Aufhebung eines Erbbaurechts. Bei einem Eigentümerwechsel wird das Eigentum im Grundbuch umgeschrieben und das Grundbuchamt teilt dem Finanzamt den Eigentumsübergang mit. Im Erbfall ist das Grundbuch zu berichtigen. Bei der Bestellung oder Aufhebung eines Erbbaurechts besteht keine Anzeigepflicht, weil in diesen Fällen die Grundbuchämter mitteilungs pflichtig sind.

Tipp: Vermerken Sie sich jede Änderung an Ihren Grundstücken in Ihren Unterlagen. So können Sie nach Ablauf des Jahres zusammengefasst Ihrer Anzeigepflicht innerhalb der Frist nachkommen. In Bayern, Hamburg und Niedersachsen ist diese zusammengefasste „Jahresanzeige“ verpflichtend.

Steuern sparen mit Betriebsausgabenpauschalen

Steuerlich kann in der Regel nur das geltend gemacht werden, für das es auch Belege gibt. Doch Belege sammeln, lochen, heften und ablegen ist für viele ein leidiges Thema. In einigen Fällen geht es auch anders: Betriebsausgabenpauschalen ist das Zauberwort.

Pauschalen bei hauptberuflichen Tätigkeiten

Bei einer hauptberuflich selbständigen schriftstellerischen oder journalistischen Tätigkeit können steuerlich 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, maximal jedoch 3.600 Euro jährlich (2.455 Euro bis einschließlich 2022).

Pauschalen bei Nebentätigkeiten

Bei einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit, beispielsweise einer Vortrags- oder nebenberuflichen Lehr- und Prüfungstätigkeit, können 25 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, maximal 900 Euro pro Jahr (614 Euro bis einschließlich 2022). Für Tätigkeiten, für die die steuerfreie Übungsleiterpauschale (bis zu 3.000 Euro pro Jahr) geltend gemacht werden kann, darf die Betriebsausgabenpauschale nicht angesetzt werden.

Hinweis: Der Betriebsausgabenhöchstbetrag kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden.

Betriebsausgabenpauschale oder tatsächliche Kosten

Die Betriebsausgabenpauschalen dürfen nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen geltend gemacht werden. Es kann dabei also kein Verlust entstehen. Die Pauschalen können nur anstatt der tatsächlichen und mit Belegen nachgewiesenen Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Ein Mix aus tatsächlichen Betriebsausgaben und Betriebsausgabenpauschalen ist nicht zulässig.

Empfehlung: Prüfen Sie, in welcher Höhe bei Ihnen regelmäßig Betriebsausgaben anfallen. Denn auf das lästige Belegsammeln zu verzichten, kann steuerlich nachteilig sein, wenn die tatsächlichen Betriebsausgaben die steuerlich zulässigen Betriebsausgabenpauschalen übersteigen.

Altersvorsorgebeiträge ab 2023 zu 100 % abzugsfähig

Sonderausgaben, Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen und haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen können die steuerliche Belastung mindern. Zu den abzugsfähigen Sonderausgaben gehören insbesondere Altersvorsorgeaufwendungen.

Mehr Altersvorsorgebeiträge abziehbar

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zu Rürup-Rentenversicherungen zählen zur sogenannten Basisvorsorge. Sie sind ab dem Jahr 2023 zu 100 % als Sonderausgaben abziehbar, maximal jedoch in Höhe des jährlichen Höchstbetrags zur knappschaftlichen Rentenversicherung (in 2023: 24,7 % von 107.400 Euro). In 2023 können somit bis zu 26.528 Euro an Beiträgen zur Basisvorsorge abgezogen werden. Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften verdoppelt sich der Höchstbetrag. Der Gesetzgeber ermöglicht damit die volle Abzugsfähigkeit der Beiträge zwei Jahre früher, als ursprünglich geplant.

Beispiel:

Ein selbständiger Architekt, ledig, zahlt im Jahr 2023 in das Versorgungswerk der Architekten 16.300 € und in einen Rürup-Rentenvertrag 10.800 € ein.

Versorgungswerk der Architekten	16.300 €
Rürup-Versicherung	10.800 €

Basis-Altersvorsorgeaufwendungen	27.100 €
höchstens in 2023 (24,7 % von 107.400 €)	26.528 €
abziehbar davon 100 %	26.528 €

Die Beiträge führen bei einem persönlichen Steuersatz von 42 % zu einer Steuerersparnis von über 11.000 €.

Bei Arbeitnehmern wird Höchstbetrag gekürzt

Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, werden die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung gekürzt, bei Beamten und Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben, um einen fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil.

Tipp: Prüfen Sie, ob Sie ausreichend fürs Alter vorsorgen. Mit höheren Beiträgen oder einer Zusatzversicherung lassen sich nicht nur die Alterseinkünfte erhöhen. Durch eine bessere Ausnutzung des Sonderausgabenabzugs können auch Steuern gespart werden.

Steuertermine 2023

Monat	August	September	Oktober
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen		11./14.	
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen	15. ¹⁾ /18. ¹⁾		
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./14.	11./14.	10./13.
b) vierteljährlich			10./13.
c) jährlich			
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich	15. ¹⁾ /18. ¹⁾		
b) halbjährlich	15. ¹⁾ /18. ¹⁾		

¹⁾ In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich der Steuertermin vom 15. August 2023 auf den 16. August 2023 und die Schonfrist für die Zahlung vom 18. August 2023 auf den 21. August 2023.

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 30. Juni 2023 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.